

# Teil A: Untersuchung

# Inhaltsverzeichnis

## **5 Anforderungen an die Gesuche bei Untersuchungen** 3

5.1 Zeitpunkte für die Einreichung von Gesuchen bei Untersuchungsmassnahmen	3
5.1.1 Zeitpunkt der Einreichung des Anhörungsgesuchs	3
5.1.2 Zeitpunkt der Einreichung des Zusicherungsgesuchs	3
5.1.3 Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsgesuchs	3
5.2 Inhalt des Anhörungsgesuchs	3
5.2.1 Angaben zum belasteten Standort	3
5.2.2 Angaben zur Voruntersuchung	4
5.2.3 Angaben zur Detailuntersuchung	4
5.3 Inhalt des Zusicherungsgesuchs	4
5.3.1 Angaben zur Voruntersuchung	4
5.3.2 Angaben zur Detailuntersuchung	5
5.3.3 Angaben zu den voraussichtlichen anrechenbaren Untersuchungskosten	5
5.4 Inhalt des Auszahlungsgesuchs	6
5.4.1 Anrechenbare Untersuchungskosten unter 250 000 CHF	6
5.4.2 Anrechenbare Untersuchungskosten über 250 000 CHF	7

## **Anhang zu Kapitel 5** 8

5a Voraussetzungen und Schritte des Abgeltungs- verfahrens bei Voruntersuchungen (Erläuterungen in den Kap. 2 und 3)	8
5b Voraussetzungen und Schritte des Abgeltungs- verfahrens bei Detailuntersuchungen (Erläuterungen in den Kap. 2 und 3)	9
5c Formular über die generellen Angaben für die Untersuchung des belasteten Standorts	10

---

# 5 Anforderungen an die Gesuche bei Untersuchungen

## 5.1 Zeitpunkte für die Einreichung von Gesuchen bei Untersuchungsmassnahmen

### 5.1.1 Zeitpunkt der Einreichung des Anhörungsgesuchs

In Fällen mit anrechenbaren Gesamtkosten über 250 000 CHF muss der Kanton das BAFU anhören. Die Anhörung erfolgt, wenn das Pflichtenheft im Entwurf vorliegt, d. h. vor der kantonalen Genehmigung des Pflichtenhefts<sup>1</sup> und vor Beginn der technischen Untersuchung resp. Detailuntersuchung (vgl. Art. 14 VASA).

### 5.1.2 Zeitpunkt der Einreichung des Zusicherungsgesuchs

In Fällen mit anrechenbaren Gesamtkosten über 250 000 CHF muss der Kanton nach erfolgter Anhörung ein Zusicherungsgesuch einreichen. Das Zusicherungsgesuch ist dem BAFU nach der kantonalen Genehmigung des Pflichtenheftes und vor Massnahmenbeginn einzureichen (vgl. Art. 26 Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1; vgl. auch Art. 16 Abs. 3 Bst. a VASA).

### 5.1.3 Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsgesuchs

Unabhängig von der Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten ist das Auszahlungsgesuch beim BAFU einzureichen, wenn die Untersuchung und Stellungnahme des Kantons zum Untersuchungsbericht sowie die Beurteilung und Klassierung des Standort es durch den Kanton gemäss Artikel 8 AltIV resp. die Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung gemäss Artikel 14 AltIV erfolgt ist.

## 5.2 Inhalt des Anhörungsgesuchs

Die Anhörung muss generelle Angaben zum belasteten Standort und Angaben zur geplanten Untersuchung enthalten. Zudem müssen die Abgeltungsvoraussetzungen gemäss Kapitel 2 im Grundsatz nachgewiesen sein. Zusätzlich prüft das BAFU, ob die im Entwurf des Pflichtenheftes für die technische Untersuchung resp. für die Detailuntersuchung vorgeschlagenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind sowie dem Stand der Technik entsprechen.

### 5.2.1 Angaben zum belasteten Standort

Für die Zusammenstellung der generellen Angaben zum belasteten Standort ist das im Anhang 5c beigefügte Formular zu verwenden.

<sup>1</sup> Auf Grund der historischen Untersuchung wird ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung erstellt (Art. 7 Abs. 3 AltIV).

---

### 5.2.2 Angaben zur Voruntersuchung

Die wesentlichen Grundlagen und Elemente der geplanten technischen Untersuchungen sollen dem Anhörungsgesuch beigelegt werden, namentlich:

- Bericht über die historische Untersuchung;
- Entwurf des Pflichtenhefts für die Voruntersuchung und die entsprechende Beurteilung der kantonalen Behörde;
- generelle Angaben zum belasteten Standort;
- Kostenschätzung für die Voruntersuchung.

### 5.2.3 Angaben zur Detailuntersuchung

Dem BAFU sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorzulegen:

- Berichte zur Voruntersuchung;
- Stellungnahme der Behörde zur Voruntersuchung;
- Entwurf des Pflichtenhefts für die Detailuntersuchung und die entsprechende Beurteilung der kantonalen Behörde;
- Kostenschätzung zur Detailuntersuchung.

Wenn nicht bereits ein Gesuch betreffend die Voruntersuchung erfolgt ist, so sind auch die Angaben von Kapitel 5.2.1 dem BAFU vorzulegen.

## 5.3 Inhalt des Zusicherungsgesuchs

**Wichtig:** Bei den nachfolgend aufgeführten erforderlichen Angaben eines Zusicherungsgesuchs wird davon ausgegangen, dass vorgängig bereits eine Anhörung erfolgt ist. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Angaben einer Anhörung (vgl. Kap. 5.2) im Zusicherungsgesuch zu integrieren.

### 5.3.1 Angaben zur Voruntersuchung

Folgende Angaben sind dem Zusicherungsgesuch beizufügen:

- definitives und von der kantonalen Behörde genehmigtes Pflichtenheft (insbes. zu Gegenstand, Umfang und Methoden der technischen Untersuchung inkl. Zeitbedarf mit Untersuchungsbeginn und -ende);
- Kostenschätzung der geplanten Massnahmen gemäss Pflichtenheft;
- Genehmigung der kantonalen Fachstelle zum Pflichtenheft;
- bei Ausfallkosten eine Kostenverteilungsverfügung resp. sachgerechte Kostenverteilung der kantonalen Fachstelle (Angaben zur Kostenverteilung siehe Kap. 3.5).

Die Genehmigung des Pflichtenheftes durch die kantonale Behörde beinhaltet insbesondere die Beurteilung, dass:

- mit den technischen Untersuchungsmassnahmen die Untersuchungsziele hinsichtlich der Aussagen zur abschliessenden Beurteilung der Überwachungs- oder Sanierungsbedürftigkeit des belasteten Standortes erreicht werden können;
- die Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind sowie dem Stand der Technik entsprechen.

---

In der Regel legt die Behörde in der Genehmigung zum Pflichtenheft mindestens fest:

- Gegenstand und Umfang der Massnahmen mit Bezug auf das Pflichtenheft;
- die einzuhaltenden Fristen.

### **5.3.2 Angaben zur Detailuntersuchung**

Dem BAFU sind im Rahmen des Zusicherungsgesuchs zur Detailuntersuchung vorzulegen:

- mit der Vollzugsbehörde abgestimmtes Pflichtenheft zur Detailuntersuchung;
- Genehmigung der kantonalen Fachstelle zum Pflichtenheft;
- Kostenschätzung zur Detailuntersuchung gemäss Pflichtenheft;
- Behördliche Verfügung zur Durchführung der Detailuntersuchung;
- bei Ausfallkosten eine Kostenverteilungsverfügung resp. sachgerechte Kostenverteilung der kantonalen Fachstelle (Angaben zur Kostenverteilung siehe Kap. 3.5).

Die Genehmigung des Pflichtenhefts zur Detailuntersuchung durch die kantonale Behörde beinhaltet insbesondere die Beurteilung, dass:

- mit den Detailuntersuchungsmassnahmen die notwendigen Angaben zur abschliessenden Beurteilung der Ziele und Dringlichkeit der Sanierung des belasteten Standortes ermittelt werden können und diese Angaben eine fachgerechte Gefährdungsabschätzung erlauben;
- die Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind sowie dem Stand der Technik entsprechen.

In der Regel legt die Behörde in der Genehmigung zum Pflichtenheft mindestens fest:

- Gegenstand und Umfang der Massnahmen mit Bezug auf das Pflichtenheft;
- die einzuhaltenden Fristen.

### **5.3.3 Angaben zu den voraussichtlichen anrechenbaren Untersuchungskosten**

Dem Zusicherungsgesuch ist eine Zusammenstellung der voraussichtlichen anrechenbaren Kosten über die Voruntersuchung (Kosten der historischen Untersuchung und die voraussichtlichen Kosten der technischen Untersuchung) resp. der voraussichtlichen anrechenbaren Kosten über die Detailuntersuchung beizulegen.

In den Artikeln 12 und 13 VASA sind die anrechenbaren Untersuchungskosten generell definiert. Die anrechenbaren Untersuchungskosten sind diejenigen Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit den jeweilig en notwendigen Massnahmen stehen. Die anrechenbaren Untersuchungskosten sind abzugrenzen von:

- den gesamten Untersuchungskosten (anrechenbar und nicht anrechenbar);
- den anrechenbaren Ausfallkosten (anrechenbare Untersuchungskosten, welche vom Gemeinwesen getragen werden müssen);
- dem Abgeltungsbetrag (VASA -Betrag, welcher schliesslich dem Kanton ausbezahlt wird).

#### **Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten insbesondere:**

- Voruntersuchung nach Artikel 7 AltIV (historische Untersuchung, Erstellung des Pflichtenheftes für die technische Untersuchung, technische Untersuchung);
- Detailuntersuchung nach Artikel 14 AltIV;
- Projektbezogene Labor-, Ingenieur- und Geologenleistungen (Erkundung der hydrogeologischen Situation, Bohrungen, Probennahme, fachliche Begleitung der Untersuchung, Analytik, gutachterliche Auswertung und Berichterstellung) Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung in angemessenem Umfang, insbesondere zur Schadstoffausbreitung im Oberflächengewässer und im Grundwasserabstrom (Einsatz von Berechnungstools wie TransSim und anderen Modellierungen);

- 
- Für die Untersuchung technisch notwendige Geometerleistungen (Einmessen von Piezometern o.ä.)
  - Bauarbeiten zur temporären Erschliessung, Transporte und Einrichtungen zur eigentlichen Untersuchung;
  - notwendiger Arbeits- und Emissionsschutz während der Untersuchung;
  - Projektmanagement, Bauleitung.

**Als nicht anrechenbare Untersuchungskosten gelten insbesondere:**

- Landerwerb, Minderwerte von Grundstücken;
- Katasteraufnahme;
- Schaffung von Organisationsstrukturen;
- Information der Öffentlichkeit und Politik<sup>2</sup>;
- Kapitalkosten;
- Juristische Abklärungen und Gerichtskosten;
- Versicherungen;
- Umtriebskosten wie Verwaltungskosten des Grundeigentümers, Umzugskosten, Mietzinsausfälle, Ernteauffälle;
- Gebühren<sup>3</sup>.

## 5.4 Inhalt des Auszahlungsgesuchs

### 5.4.1 Anrechenbare Untersuchungskosten unter 250 000 CHF

Sofern nicht bereits ausnahmsweise eine Anhörung und eine Zusicherung erfolgt sind, müssen im Auszahlungsgesuch bei anrechenbaren Untersuchungskosten unter 250 000 CHF die Unterlagen, welche in den vorherigen Kapiteln «Inhalt des Anhörungsgesuchs» und «Inhalt des Zusicherungsgesuchs» aufgeführt sind, eingereicht werden.

Zusätzlich müssen folgende Unterlagen dem Auszahlungsgesuch beigefügt werden:

1. Bericht mit den Resultaten der Untersuchung (inkl. ggf. Ergebnisse der Berechnung der Schadstoffausbreitung).
2. Kopie der kantonalen Stellungnahme zu den durchgeführten Voruntersuchungsmassnahmen, gemäss Artikel 7 AltIV und Beurteilung des Standortes hinsichtlich des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs gemäss Artikel 8 AltIV resp. Kopie der kantonalen Stellungnahme zum Bericht über die Detailuntersuchung mit der Beurteilung von Sanierungsziel und Dringlichkeit gemäss Artikel 14 AltIV.
3. Von der zuständigen kantonalen Fachstelle überprüfte und visierte Zusammenstellung der gesamten, tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Untersuchungskosten. In der detaillierten Zusammenstellung sind Angaben über das Rechnungsdatum, den Rechnungssteller, die Art der Leistung und den Kostenbetrag zu machen. Die Kontrolle der einzelnen Belege obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle. Nur auf Anfrage des BAFU sind einzelne Belege nachzureichen.

<sup>2</sup> Ausser sie sei rechtlich explizit vorgeschrieben (Publikation Baugesuch o.ä.)

<sup>3</sup> Ausser für Bohrbewilligungen und Baugenehmigungen

---

#### **5.4.2 Anrechenbare Untersuchungskosten über 250 000 CHF**

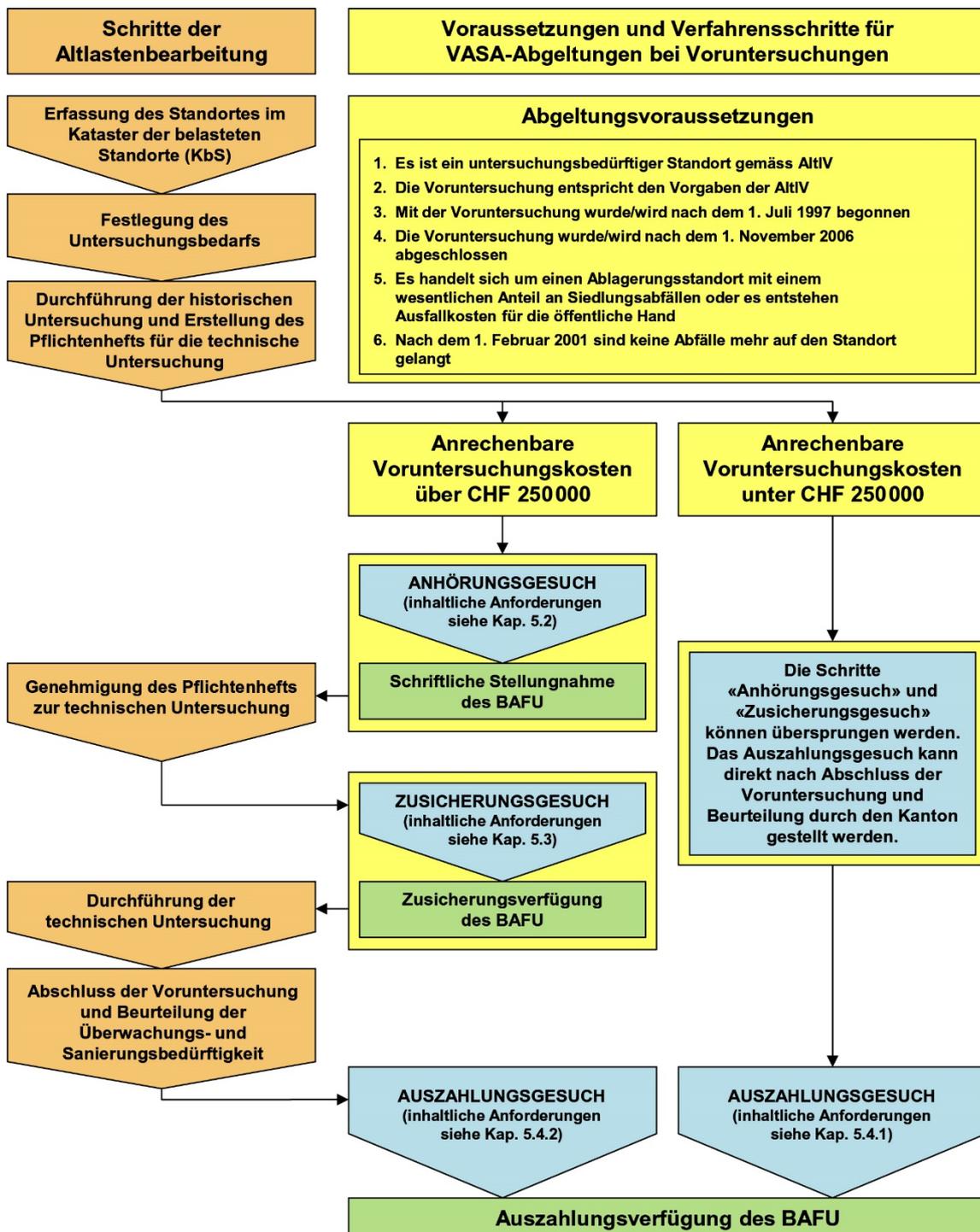
Im Auszahlungsgesuch bei anrechenbaren Untersuchungskosten über 250 000 CHF wurden im Rahmen des Anhörungsgesuchs und des Zusicherungsgesuchs bereits die meisten geforderten Angaben gemacht.

Zusätzlich müssen die unter Kapitel 5.4.1 aufgeführten Angaben (Schlussbericht zur Untersuchung, kantonale Stellungnahme, Kostenzusammenstellung) beim BAFU eingereicht werden.

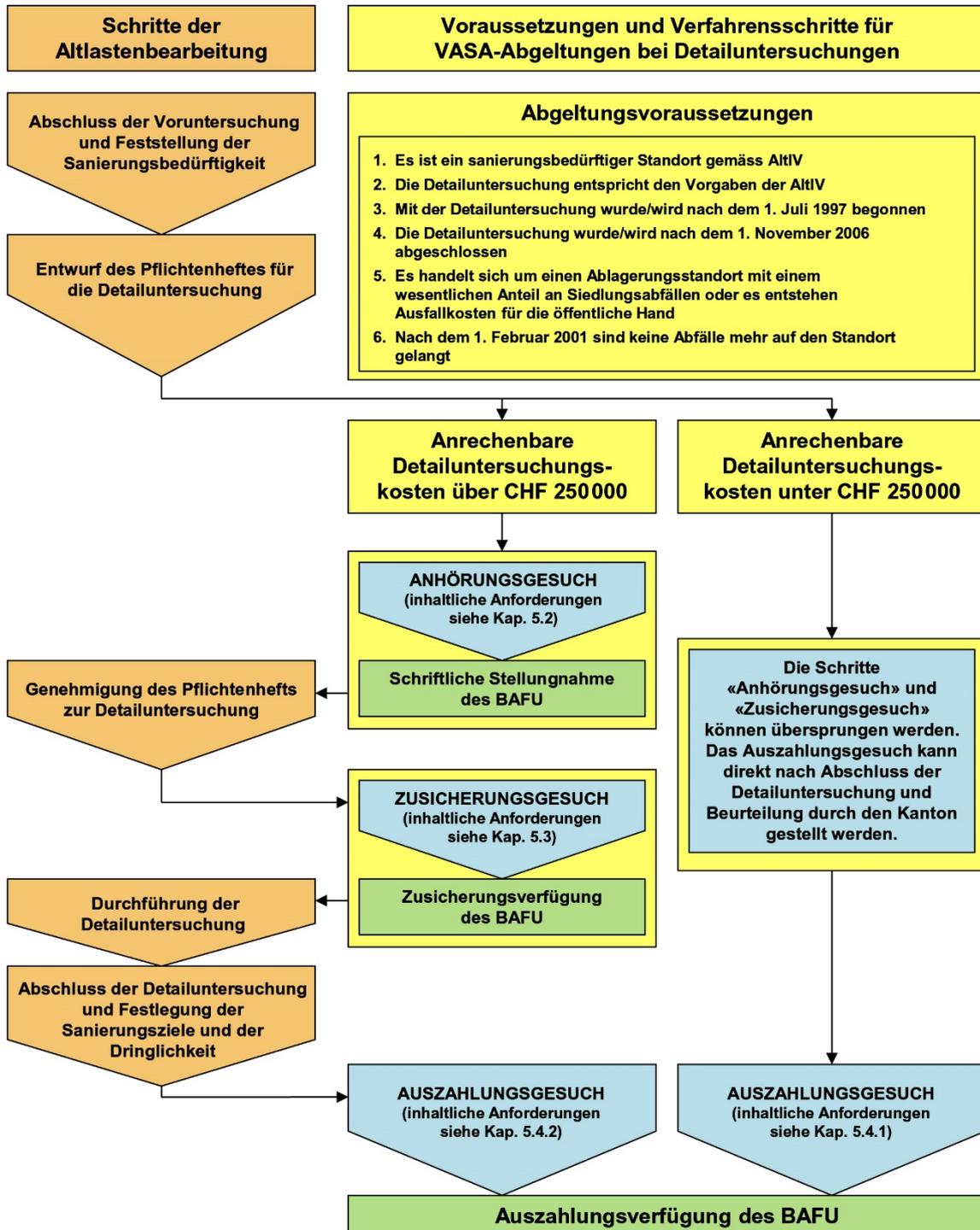
Nach Überprüfung des Auszahlungsgesuchs und positivem Befund betreffend die Abgeltungsberechtigung verfügt das BAFU die Auszahlung der Abgeltungen.

# Anhang zu Kapitel 5

## 5a Voraussetzungen und Schritte des Abgeltungsverfahrens bei Voruntersuchungen (Erläuterungen in den Kap. 2 und 3)



### 5b Voraussetzungen und Schritte des Abgeltungsverfahrens bei Detailuntersuchungen (Erläuterungen in den Kap. 2 und 3)



---

## 5c Formular über die generellen Angaben für die Untersuchung des belasteten Standorts

Dieses Formular ist im Rahmen des VASA-Abgeltungsverfahrens nur einmal einzureichen. Zutreffendes ankreuzen ☒

### 1. Es handelt sich um ein

Anhörungsgesuch

Zusicherungsgesuch

Auszahlungsgesuch

### 2. Bezeichnung des belasteten Standortes

KbS-Nummer:

### 3. Gemeinde, Lage des Standortes:

Koordinaten:

Situationsplan (als Beilage)

### 4. Besitzverhältnisse (Inhaber der Altlast; Namen, Adressen)

### 5. Standorttyp

Betriebsstandort

Ablagerungsstandort

Unfallstandort

Bei Siedlungsabfalldeponien: Bestätigung, dass es sich um eine von öffentlicher Hand resp. im öffentlichen Interesse betriebene Kehricht- oder Gemeindedepone handelt (als Beilage)

**9. Zeiträume**

Betriebszeitraum bzw. Zeitraum, bei dem Schadstoffe in den Untergrund gelangt sind (Jahr):

von  bis  noch in Betrieb

Ablagerungszeitraum bei Deponien (Jahr):

von  bis

Unfallzeitpunkt (Jahr):

**10. Gefährdete Umweltbereiche**

Umweltgut	Umweltgefährdung bereits eingetreten	Konkrete Gefahr
<input type="checkbox"/> Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**11. Beurteilung der Untersuchungsbedürftigkeit durch die Behörde (als Beilage)**